



## Fragen an die Expertin

# Justiziarin Andrea Schannath gibt Antwort

### Pflicht zur Teilnahme am Notdienst nach Zulassungsentziehung

Herr Dr. H. aus Neuss

„Mir wurde zu Beginn des Monats die Zulassung entzogen, weil mir Unregelmäßigkeiten bei der Honorarabrechnung nachgewiesen werden konnten. Ich bin für das nächste Wochenende zum ärztlichen Notdienst eingeteilt. Muss ich daran noch teilnehmen?“

Frau Schannath:

„Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat am 05.03.2018 (Az.: 13 A 13/17) entschieden, dass der Entzug der kassenärztlichen Zulassung die Verpflichtung zur Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst nicht unmittelbar entfallen lässt. Vielmehr hat im Falle der Ungeeignetheit zur Teilnahme am Notfalldienst ein förmliches Ausschlussverfahren stattzufinden. Einen Ausschluss können Sie auch nicht erzwingen. Denn Sie können zum einen Ihrer Pflicht zur Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst auch durch Bestellung eines Vertreters genügen. Zum anderen müssen die Gründe, die zur Entziehung der Zulassung führten, nicht stets zwingend die fachliche und/oder persönliche Gewähr für die ordnungsgemäße und qualifizierte Durchführung des Notfalldienstes in Frage stellen. Sie müssen also bis auf Weiteres am Notfalldienst teilnehmen.“

### Kein Anspruch auf Erstattung der Rechtsanwaltskosten

Frau Dr. B. aus Celle

„Ein Orthopäde, der im nahegelegenen Krankenhaus tätig ist, hat erfolglos eine Ermächtigung beantragt. Er legte gegen den ablehnenden Bescheid Widerspruch ein. Der Berufungsausschuss hat mich jetzt zu dem Verfahren hinzugezogen, weil ich im selben Fachgebiet in unmittelbarer Nähe tätig bin. Wenn ich mich im Verfahren durch einen Rechtsanwalt vertreten lasse, dann werden mir doch meine Kosten dafür erstattet, oder?“

Frau Schannath

„Leider nein, so hat das Bundessozialgericht am 21.03.2018 (Az.: B 6 KA 63/17 B) entschieden. § 63 SGB X, der den Rechtsträger zur Erstattung von Verfahrenskosten verpflichtet, kann nicht analog auf den vorliegenden Fall angewendet werden. Nach Ansicht der Richter enthält über die Regelung des § 63 SGB X hinaus die Rechtsordnung auch keinen allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass derjenige, der eine ihm günstige Rechtsposition – hier Ablehnung der Ermächtigung – in einem Verfahren erfolgreich verteidigt, Kostenerstattung von demjenigen verlangen kann, der den Rechtsbehelf erfolglos eingelegt hat. Sie haben also keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten Ihres Rechtsanwaltes gegenüber dem Orthopäden.“

### Freiberufliche Tätigkeit eines Arztes

Herr Dr. M. aus Berlin

„Ich betreibe ein großes Labor. Da ich die Arbeit nicht mehr bewältigen kann, überlege ich, die gynäkologischen Ausstrichpräparate nur dann selbst zu begutachten, wenn meine ärztlichen Mitarbeiter nach einem Vor-Screening von einem Krebsverdacht ausgehen. Ich müsste dann 80 bis 90 % der unauffälligen Untersuchungsaufträge selbst nicht mehr begutachten. Mein Steuerberater ist der Ansicht, dass ich dann gewerblich tätig sei. Stimmt das?“

Frau Schannath:

„Ja, das stimmt, denn der Bundesfinanzhof (BFH) hat am 12.06.2018 (Az.: VIII B 154/17) in einem vergleichbaren Fall entschieden, dass ein Arzt nicht mehr freiberuflich und eigenverantwortlich tätig ist, wenn er bestimmte Standarduntersuchungen vollständig an qualifiziertes Personal delegiert und sich nur noch mit Zweifelsfällen befasst. Dem BFH zufolge ist ein Arzt nur dann freiberuflich und eigenverantwortlich tätig, wenn er auch in Routinefällen bei Patienten Voruntersuchungen vornimmt, die Behandlungsmethode festlegt und danach die Behandlung an angestellte Ärzte delegiert und sich die Behandlung „problematischer“ Fälle vorbehält.“



**Andrea Schannath**

Justiziarin des NAV-Virchow-Bundes, Verband der niedergelassenen Ärzte Deutschlands e. V., der seit über 60 Jahren kompetenten Arzt-Service bietet, beantwortet auf dieser Seite für den „niedergelassenen arzt“ die interessantesten Fragen, die im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit an sie herangetragen werden. Haben auch Sie Fragen an Andrea Schannath? Mitglieder des NAV-Virchow-Bundes erreichen sie montags bis donnerstags jeweils von 9 bis 16 Uhr und freitags von 9 bis 13 Uhr unter der Telefonnummer (030) 288774 125.